

# Information des Personalrates

Nr.13 vom 10.01.2019

## Dienstliche Beurteilungen jetzt ohne rechtliche Grundlage

Seit dem 01.01.2019 ist die AV Lehrerbeurteilung nicht mehr in Kraft. Der Hauptpersonalrat wird einer weiteren Verlängerung nicht zustimmen, da die Behörde seit Jahren keine Überarbeitung vorlegen konnte. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Beschäftigten, die Schulleitungen und die Personalvertretungen?

### 1. Regelbeurteilungen:

Durch das Fehlen der rechtlichen Grundlage können keine rechtsfesten Dienstlichen Beurteilungen erstellt werden. Sie können Ihre Schulleitung darauf hinweisen, falls bei Ihnen der Zeitpunkt einer neuen Regelbeurteilung heranrückt. Auch für Schulleitungen verringert sich dadurch der Arbeitsaufwand, solange keine gültige mitbestimmte Ausführungsvorschrift in Kraft tritt.

### 2. Anlassbeurteilungen:

Beschäftigte, welche eine Beurteilung wünschen, da sie sich auf eine Funktionsstelle bewerben wollen (Anlassbeurteilung), werden ebenfalls vom Fehlen der Rechtsgrundlage betroffen sein. Für die Auswahl im Bewerberverfahren hat die Dienstliche Beurteilung oberste Priorität (Folge der Rechtsprechung). Sollte dennoch, trotz des Fehlens der rechtlichen Grundlage, eine Beurteilung erstellt werden, wird die Gültigkeit dieser DB bei einer gerichtlichen Überprüfung angreifbar sein, ebenso alle darauf basierenden Folgeentscheidungen.

Klartext: Jede/r nicht ausgewählte Bewerber/in könnte sich ab jetzt auf das Fehlen der rechtlichen Grundlage für die DB beziehen und gegen eine nachteilige Entscheidung bei der Auswahlentscheidung klagen.

### 3. Beteiligung der Personalvertretung:

Der Personalrat wird in seinem gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahren bei der Erstellung von Dienstlichen Beurteilungen regelmäßig Einwendung erheben und auf das Fehlen der Rechtsgrundlage verweisen.

Auch bei der Mitbestimmung an Funktionsstellenbesetzungen, die maßgeblich auf Dienstlichen Beurteilungen basieren, wird der PR entsprechende Hinweise geben.

